



---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:**

1. 37. Änderungssatzung vom 21.12.2022 zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975
2. 7. Änderungssatzung vom 21.12.2022 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010
3. 42. Änderungssatzung vom 21.12.2022 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972
4. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021, der Entlastung des Bürgermeisters vom 21.12.2022 und der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses für das Haushaltsjahr 2021 vom 14.09.2022

**Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein glückliches und gesundes Jahr 2023!**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.

## **37. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 21.12.2022**

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 90) und
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäß in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	114,62 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	152,83 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	229,24 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	458,49 Euro

**„Abl. Hü. 2022, Nr. 19, S. 240“**

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	57,31 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	76,41 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	114,62 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	229,24 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.941,96 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.202,80 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.470,98 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.101,40 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	678,91 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	969,88 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 7,84 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt
- |                      |          |              |
|----------------------|----------|--------------|
| a) für ein 60 l MGB  | jährlich | 49,64 Euro   |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 78,12 Euro   |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 124,23 Euro. |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 21.12.2022



Bernd Jansen  
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2022, Nr. 19, S. 243“

## **7. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 21.12.2022**

Zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010.

Aufgrund

von §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW s. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer**

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom \_\_\_\_\_ wird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

#### **Stadtteil Altmyhl**

Altmyhler Straße  
Dorfstraße  
Auf den Knippen  
Sieberbergweg

#### **Stadtteil Baal**

Am alten Bahnhof  
Am Hackeberg  
Am Hang  
Am Königsberg  
An den Stöcken  
Beethovenstraße  
Brucknerstraße  
Feuerbachstraße  
Friedhofstraße

Fringstraße  
Fröbelstraße  
Gartenstraße  
Graf-von-Galen-Straße  
Güterstraße  
Gutenbergstraße  
Haydnstraße  
Hegelstraße  
Heideggerstraße  
Heiligenhäuschen  
Herderstraße  
Hertzstraße  
Humboldtstraße  
Kantstraße  
Kapellenstraße  
Keplerstraße  
Kielwegstraße  
Kriegerstraße  
Leibnizstraße  
Lessingstraße  
Lothlandstraße  
Mozartstraße  
Nordstraße  
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Winkelstraße)  
Pastor-Bauer-Platz  
Pletschmühlenfeldchen  
Richard-Skor-Weg  
Ringstraße  
Rosenstraße  
Schellingstraße  
Schopenhauerstraße  
Schubertweg  
Seilerweg  
Sternstraße  
Theresienstraße  
Wilhelmshöhe

### **Stadtteil Brachelen**

Aachener Gracht  
Am Güterbahnhof  
Annastraße  
Asternstraße  
Buttergasse  
Cäcilienweg  
Dohlenweg  
Dohmengasse  
Finkenweg  
Fliederstraße  
Gereonstraße  
Grabenstraße  
Grüner Weg  
Hauptstraße  
Haus Blumenthal  
Haus-Horrig-Straße  
Hinkensweg  
Im Öldriesch  
Johannispädchen

Judenweg  
Kemperweg  
Kirchgrabenstraße  
Klosterberg  
Kommend  
Körrenziger Weg  
Linderner Straße  
Linnicher Straße  
Minkespädchen  
Pauweg  
Pfarrer-Berrenberg-Straße  
Pfarrer-Jacobs-Straße  
Randerather Weg  
Rischmühlenstraße  
Ritterstraße  
Ritzerfeldstraße  
Schüngeler Weg  
Schurberg  
Schwalbenweg  
Schwarzer Weg  
Steigelchen  
Südstraße  
Teichbachweg  
Tenholt  
Thomasweg  
Tönishof  
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg  
Waidmühlenweg

#### Stadtteil Doveren

Allensteiner Straße  
Am Kaiserstein  
Am Sanderbusch  
Am Sattelplatz  
Auf dem Kamp  
Barbarastraße  
Beckerstraße  
Berliner Straße  
Dammweg  
Doktor-Bennewitz-Straße  
Doverhahn  
Doverheide  
Fohlenweide  
Friesenstraße  
Gritterer Weg  
Hückelhovener Straße  
Im Mönich  
Im Schlung  
Im Weidenfeld  
In den Brüchen  
Junkerstraße  
Koppelhof  
Kreuzherrenweg  
Künkeler Straße  
Kutschergasse  
Marienhofer Straße  
Mölleberg

Mollenmühle  
Pfarrer-Thomas-Straße  
Radekestraße  
Robert-Jansen-Straße  
Sandstraße  
Schöffenstraße  
Schulstraße  
Sellarystraße  
Traberhof  
Trakehnergraben  
Trensenweg  
van-Werth-Straße

**Stadtteil Hilfarth**

Ahornweg  
Am Grüngürtel  
Am Kiespley  
An der Rur  
Bendstraße  
Birkenweg  
Blumenstraße  
Braunstraße  
Brückstraße  
Callstraße  
Dechant-Heidenthal-Straße  
Eichenstraße  
Erlenstraße  
Eschenweg  
Fichtenstraße  
Gerbergasse  
Goethestraße  
Hahnendriesch  
Himmericher Weg  
Im Winkel  
Ingemannstraße  
Kiefernweg  
Kleiststraße  
Korbmacherstraße  
Kreuzstraße  
Lachend  
Lärchenweg  
Leonhardstraße  
Marienstraße  
Nelkenweg  
Nohlmannstraße  
Pappelstraße  
Rotdornweg  
Schillerstraße  
Schlickweg  
Schwarzdornweg  
Tannenstraße  
Tulpenweg  
Uhländstraße  
Ulmenweg  
Wacholderweg  
Wannmacher Straße  
Weberstraße

Weißdornweg  
Wilhelm-Classen-Straße  
Woebelstraße  
Wolfstraße  
Zum Feldchen  
Zum Fischteich

**Stadtteil Hückelhoven**

Achenbachstraße  
Aggerstraße  
Ahrweg  
Alsterweg  
Am alten Flöz  
Ambossweg  
Am Hansberg  
Am Jugendheim  
Am Lieberg  
Am Mühlenbach  
Am Mühlenweg  
Am Parkhof  
Am Steinacker  
Am Wadenberg  
An Bucketsmühle  
An der Feuerwache  
An der Haagstraße  
An Romersmühle  
Balthazarstraße  
Bauerstraße  
Berresheimring  
Billeweg  
Brassertstraße  
Breteuilplatz  
Boecklerstraße  
Chemnitzer Straße  
Dechant-Frenken-Weg  
Doktor-Ruben-Straße  
Donaustraße  
Doverack  
Dr.-Eberle-Straße  
Dresdener Straße  
Drosselweg  
Düsselweg  
Eiderweg  
Elbestraße  
Emsstraße  
Erftstraße  
Erfurter Straße  
Evertzbruch  
Friedrichplatz  
Friedrichstraße  
Fürsterstraße  
Geraweg  
Glück-Auf-Straße  
Graf-Beust-Straße  
Haagstraße

Haldenweg  
Hartlepooler Platz  
Havelweg  
Heidehof  
Husarenstraße  
Im Drees  
Im Rhin  
Im Schuster  
In der Schlee  
Isarweg  
Jenaer Straße  
Katharinенstraße  
Kestenstraße  
Keverstraße  
Klosestraße  
Knappenstiege  
Körperstraße  
Krümmerstraße  
Lahnweg  
Lambertusstraße  
Leineweg  
Leipziger Straße  
Lippeweg  
Loerbrockstraße  
Ludovicistraße (ab "von-Dechen-Str." bis "In der Schlee")  
Lungstraßeplatz  
Maasweg  
Mainweg  
Melanchthonstraße  
Moselweg  
Nach Gittern  
Nachtigallenweg  
Neckarstraße (nur Stichweg)  
Netteweg  
Ottmannskamp  
Rauhutstraße  
Rurbrücke  
Saarweg  
Schmeißerstraße  
Schmiedegasse  
Schnorrenbergstraße  
Siegstraße  
Spreeweg  
Stockumer Weg  
van-Woerden-Straße  
Verbindungsstraße  
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg  
(Name zurzeit unbekannt)  
Vielhauerweg  
Vogelstange  
vom-Stein-Straße  
von-Dechen-Straße  
von-Heinitz-Straße  
von-Reden-Straße  
Weimarer Straße  
Wiedstraße  
Wupperstraße

### **Stadtteil Kleingladbach**

Akazienweg  
Amselweg  
Bruchend  
Dahlienweg  
Edelweißweg  
Enzianweg  
Erkelenzer Straße (zwischen Palandstraße und Wassenberger Straße)  
Eschenbroich (nur Stichweg)  
Frankenweg  
Ginsterweg  
Hasenpfad  
Holunderweg  
Houverather Straße  
Im Bissen  
Im Siel  
In Brück  
Jahnstraße  
Kastanienweg  
Kirchblick  
Lianenweg  
Ligusterweg  
Narzissenweg  
Palmweg  
Platanenweg  
Schellbergstraße  
Stephanusstraße  
Veilchenweg  
Weinbergsweg

### **Stadtteil Millich**

Alte Schule  
Bogenstraße  
Entenweg  
Fasanenweg  
Feldweide  
Grasweide  
Hahnenwinkel  
Hubertusstraße  
Imkerweg  
In der Weide  
Jettchenweg  
Kobbenthaler Straße  
Koenigsmühle  
Kringsstraße  
Lohmühle  
Mahrweg 1 - 50  
Mühlenkamp  
Rolandstraße  
Schützenwinkel  
Taubenweg  
Zur Spinnerei

### **Stadtteil Ratheim**

Ackerstraße

Am Haller  
Am Kirchberg  
Am Kirchbruch  
Am Kirchpfad  
Am Klingerbach  
Am Ohof  
Am Reitplatz  
Am Waldrand  
Am Weidchen  
An der Wasserrinne  
Anton-Heinen-Straße  
A.-Schweitzer-Straße  
Auf dem Turm  
Auf der Henne  
Auf der Länge  
B.-Elbern-Straße  
Bachstraße  
Bergstraße  
Breslauer Straße  
Burgstraße  
Danziger Straße  
Diebsweg  
Ehlersstraße  
Ernst-Reuter-Straße  
Faulendriesch  
Feldstraße  
Franzstraße  
Friedensstraße  
Garsbeck  
Gendorfer Straße  
Gleiwitzer Straße  
Grünstraße  
Hans-Sachs-Straße  
Heckenstraße  
Hermann-Janßen-Straße  
Josef-Brunns-Straße  
Josef-Darius-Weg  
Königsberger Straße  
Kolberger Straße  
Kolpingstraße  
Korstenstraße  
Krickelberg  
Krickelberger Bruch  
Krickelberger Straße  
Lotforsterstraße  
Luxweg  
Mahrweg 51 - Ende  
Masurenweg  
Max-Planck-Straße  
Meurerstraße  
Mittelstraße  
Moelerweg  
Mühlenstraße  
Pützbachweg  
Ratheimer Markt  
Ringofen  
Robert-Koch-Straße  
Rurblick

Sebastianstraße  
Sonnenwinkel  
Sperberweg  
Schadestraße  
Schieferpley  
Schlackerweg  
Schmittenweg  
Schmitterstraße         (nur Stichweg)  
Schröver Garten  
Schröverweg  
Shalomweg  
Steinstraße  
Stettiner Straße  
Stille Wasser  
Stolzbergstraße  
Tannenberger Straße  
Tilsiter Straße  
Venner Garten  
Venner Hof  
Vennstraße  
Vogelsang  
Walbertweg  
Wallstraße             (außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl.  
Weidmannweg  
Wiesengrund  
Wildpfad  
Winkelhauser Straße  
Ziegelweg  
Zum Dornbusch  
Zum Mahracker  
Zur Lichtung  
Zur Silberquelle  
Außensportanlage)

### **Stadtteil Rurich**

A.-Reimann-Straße  
Dr.-Bäumker-Straße  
Hompeschstraße  
Kippinger Straße  
Malefinkstraße  
Mertensstraße  
Ochsenbend  
Portenstraße  
Römerstraße  
Schloßstraße

### **Stadtteil Schaufenberg**

Bonifatiusweg  
Bürgerplatz  
Buchenstraße  
Falkengasse  
Hochstraße  
Honigmannplatz  
Jägerstraße  
Kampstraße  
Lindenplatz

Paßmannstraße  
Rosemannstraße  
Schwanengasse  
Weidenstraße  
Weiherstraße  
Zum Sportplatz  
Zur Fuchsfalle“  
(außer Teilstück K 26 Haus-Nr. 53 - 57)

2. § 2 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2 Reinigung durch die Stadt**

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt einmal wöchentlich gereinigt:

#### **Stadtteil Baal**

Aachener Straße  
Bahnstraße  
Benzstraße  
Daimlerstraße  
Dieselstraße  
Krefelder Straße  
Lövenicher Straße  
Opelstraße  
Ottostraße (ab Winkelstraße bis Porschestraße)  
Porschestraße  
Winkelstraße

#### **Stadtteil Brachelen**

Alter Steinweg  
Fochsensteg  
Holter Weg  
Neustraße  
Rochusstraße  
Verbindungsstraße zwischen dem Holter Weg und der Wedauer Straße (unbekannt)  
Wedauer Straße

#### **Stadtteil Doveren**

Dionysiusstraße  
Doverener Markt  
Hetzerauer Straße  
Holzapfelstraße  
Provinzialstraße  
Rathausstraße

#### **Stadtteil Hilfarth**

Breite Straße  
Kaphofstraße

#### **Stadtteil Hückelhoven**

Am Landabsatz  
Am Parkhof (von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)  
Dinstühlerstraße  
Gladbacher Straße  
Harbigstraße  
Hilfarther Straße  
Jülicher Straße  
Kantinenberg  
Ludovicistraße (ab "In der Schlee" bis Ende, K 26)  
Markt

Martin-Luther-Straße  
Mokwastraße  
Neckarstraße (außer Stichweg)  
Parkhofstraße  
Rheinstraße (ab Hilfarther Straße bis L 117)  
Roermonder Straße  
Sophiastraße  
Weserstraße  
Wildauer Platz

#### **Stadtteil Kleingladbach**

Am Gladbach  
Erkelenzer Straße (Zwischen Wassenberger Straße und Schellbergstraße)  
Eschenbroich (ohne Stichweg)  
Palandstraße  
Ratheimer Straße  
Wassenberger Straße

#### **Stadtteil Millich**

Gronewaldstraße  
Schaufenberger Straße

#### **Stadtteil Ratheim**

An der Siefe  
Bahnhofstraße  
Buscherbahn  
Buscher Straße  
Hagbrucher Straße  
Heerstraße  
Jacobastraße  
Kirchstraße  
Millicher Straße  
Myhler Straße  
Oberbrucher Straße  
Schmitterstraße (außer Stichweg)  
Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung „Auf der Länge“)  
Schulte-Braucks-Straße  
Wallstraße (entlang der Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl.  
Außensportanlage)  
Zechenring

#### **Stadtteil Rurich**

./.

#### **Stadtteil Schaufenberg**

Jacobastraße  
Weiherstraße (K 26: Haus-Nr. 53 -57, außer Winterwartung)“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 21.12.2022



Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **42. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 21.12.2022**

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 8 Benutzungsgebühren“**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In der Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)."

2. Der Paragraph 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9  
Gebührenmaßstab; Veranlagungszeitraum**

Die Benutzungsgebühren werden nach dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der städt. Entwässerungseinrichtung durch das angeschlossene Grundstück berechnet. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der vom Grundstück tatsächlich eingeleiteten aufgrund einer von der Stadt genehmigten und abgenommenen Messeinrichtung feststellbaren Abwassermenge (Wirklichkeitsmaßstab) oder nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (Wahrscheinlichkeitsmaßstab - § 9 a). Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich im Grundsatz nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 9 b). Veranlagungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr.“

3. Der Paragraph 9a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Gebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Abwassers berechnet, welches der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.“

4. Der Paragraph 9a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind maßgebend die Wasserbezugsmengen, die die Wasserversorgungsunternehmen anhand eines Wasserzählers für den Zeitraum eines Jahres festgestellt und berechnet haben. Dabei ist stets die letzte in den maßgeblichen Abrechnungszeitraum durch Ablesung hineinragende Wasserrechnung, wenn keine vorliegt, die letzte vor dem im maßgeblichen Kalenderjahr festgestellte Wasserrechnung des Gebührenpflichtigen zugrunde zu legen.  
Berücksichtigt diese nur einen Nutzungszeitraum von weniger oder mehr als 12 Monaten, so wird der Betrag anteilig nach Monaten so erhöht oder verringert, dass ein fiktiver Ganzjahresverbrauch festgestellt werden kann. Zeiten, in denen keine Nutzung der städt. Abwassereinrichtung durch den Gebührenpflichtigen erfolgt, bleiben für jeden vollen Monat unberücksichtigt.“

5. Der Paragraph 9a Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(10) Für den Veranlagungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beträgt die

Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung pro cbm Abwasser 2,69 €.  
Ab dem 01.01.2023 beträgt die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung pro cbm Abwasser 2,58 € jährlich.“

6. Der Paragraph 9b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserableitung wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich insoweit nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten qm-Fläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigt i. S. dieser Vorschrift gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht in das Erdreich eindringen kann (z. B. Befestigung in Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise). Diese Fläche wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.“

7. Der Paragraph 9b Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung beträgt pro qm bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Grundstücksfläche ab dem 01.01.2023 0,66 €.“

8. Der Paragraph 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Niederschlagswassers entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche und überschreitet diese Veränderung 10 qm, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr. Änderungen bis 10 qm bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.“

9. Der Paragraph 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12  
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 5 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

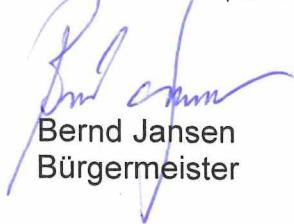
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 21.12.2022



Bernd Jansen  
Bürgermeister

**12. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 22.12.2022  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Gebühren für die Zuweisung einer  
Reihengrabstätte/Urnensrehengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                                        |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr<br>und Leibesfrüchte             | 390,78 € |
| (2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(Reihengrab ohne angrenzenden Weg) | 714,54 € |
| (3) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(Reihengrab mit angrenzendem Weg)  | 797,36 € |

(4) Urnenreihengrabstätte	399,12 €
(5) Wiesengrabstätte (Erdbestattungen) einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen	1.804,27 €
(6) Wiesengrabstätte (Urnensbestattungen) einschließlich der Kosten für die Pflege	680,96 €“

2. § 2a erhält folgende Fassung:

### „§ 2a

#### **Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte oder Verstreitung auf einem Aschenstreufeld**

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreitung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	714,54 €
(2) Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	245,82 €
(3) Verstreitung auf einem Aschenstreufeld	148,73 €“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### **Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte**

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte innerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.401,44 €
b) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.752,19 €

c) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	603,53 €
d) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen	2.310,91 €
e) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen mit Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen	2.350,93 €
f) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen einschließlich der Kosten für die Pflege	680,96 €
(2) Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.	
(3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte <u>außerhalb</u> der Nummernfolge des Belegungsplanes gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich wird bei der erstmaligen Überlassung neben der nach Absatz 1 für die jeweilige Grabart zu erhebenden Nutzungsgebühr eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben.“	100,00 €

4. § 6 erhält folgende Fassung

**„§ 6  
Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:
    - a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten 168,05 €
    - b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 356,41 €

2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:	
a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab	356,41 €
b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab)	356,41 €
c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab)	395,00 €
3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte	104,35 €
4. Gebühr für eine Aschenverstreuung auf einem Aschenstreufeld	54,10 €
(2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die Berdigungsgebühren um	100,00 €
Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um	150,00 €
(3) Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab: Herstellung des Grabs, Benutzung des Sargversenkungsapparates, Auskleidung des Grabs mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabs, Transport des Sarges und der Kränze auf dem Friedhof zum Grab.“	

5. § 10 entfällt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 22.12.2022



Bernd Jansen  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021,  
der Entlastung des Bürgermeisters vom 21.12.2022 und  
der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses für das  
Haushaltsjahr 2021 vom 14.09.2022

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 21.12.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

## 1. Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite		Passivseite	
0. Bilanzierungshilfe	5.402.571,20 Euro	1. Eigenkapital	107.047.643,95 Euro
1. Anlagevermögen	325.442.559,68 Euro	2. Sonderposten	108.430.242,91 Euro
2. Umlaufvermögen	15.586.255,49 Euro	3. Rückstellungen	54.110.089,82 Euro
3. Aktive RAP	7.553.303,08 Euro	4. Verbindlichkeiten	77.727.496,67 Euro
		5. Passive RAP	6.669.216,10 Euro
<b>Bilanzsumme</b>	<b>353.984.689,45 Euro</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>353.984.689,45 Euro</b>

## 2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	41.895.933,05 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44.455.624,99 Euro
+ Sonstige Transfererträge	3.212.004,97 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.516.435,62 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365.547,75 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.943.973,25 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	13.123.333,00 Euro
+ Aktivierte Eigenleistungen	676.027,95 Euro
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>121.188.880,58 Euro</b>
- Personalaufwendungen	21.848.536,11 Euro
- Versorgungsaufwendungen	3.786.767,81 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.084.874,71 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	14.404.310,36 Euro
- Transferaufwendungen	53.369.928,85 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.275.899,26 Euro
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>115.770.317,10 Euro</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>5.418.563,48 Euro</b>
+ Finanzergebnis	-948.423,37 Euro
+ außerordentliches Ergebnis	3.283.983,68 Euro
<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.754.123,79 Euro</b>
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	24.619.031,88 Euro
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	24.619.031,88 Euro
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>7.754.123,79 Euro</b>

### 3. Finanzrechnung zum 31.12.2021

<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2021</b>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	41.301.129,94 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41.670.357,81 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.396.601,83 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.594.426,44 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.351.375,60 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.098.902,21 Euro
+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	8.220.378,26 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	473.926,31 Euro
= <b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>111.107.098,40 Euro</b>
- Personalauszahlungen	20.843.455,54 Euro
- Versorgungsaufwendungen	2.947.550,32 Euro
- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	13.713.064,72 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.417.868,96 Euro
- Transferauszahlungen	52.942.972,74 Euro
- Sonstige Auszahlungen	4.785.786,64 Euro
= <b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>96.650.698,92 Euro</b>
= <b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.456.399,48 Euro</b>
+/- Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.306.581,01 Euro
= <b>Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>4.149.818,47 Euro</b>
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.426.137,87 Euro
= <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-1.276.319,40 Euro</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.656.428,71 Euro
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	88.108,95 Euro
= <b>Liquide Mittel</b>	<b>2.468.218,26 Euro</b>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.754.123,79 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

### 4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses

Für das Haushaltsjahr 2021 liegt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 a GO NRW vor.

### 5. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

**Bekanntmachung**

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021, die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 21.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2021 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr  
und nachmittags von montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.13, verfügbar gehalten.

Hückelhoven, 30.12.2022

Der Bürgermeister  
i. V.

Thorsten de Haas  
II. Beigeordneter